Stadt Meerbusch 13.03.2009

Der Bürgermeister Fachbereich Schule, Sport, Kultur

Az.: FB3-40/Rit

An die Vorsitzende des Ausschusses für Schule und Sport Frau Renate Kox

40667 Meerbusch

Informationsvorlage

zu TOP I / 6 der Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport am 25.03.2009

Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen in Meerbusch

Nachdem die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen in Meerbusch und den Nachbarstädten durchgeführt wurden, stellen sich die derzeitigen Anmeldezahlen wie folgt dar:

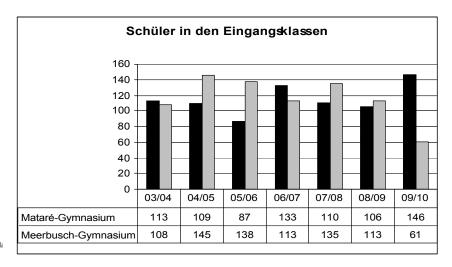
Hauptschule Osterath 22 Aufnahmeanträge

Realschule Osterath 128 Aufnahmeanträge / 119 Aufnahmen Maria-Montessori-Gesamtschule 234 Aufnahmeanträge / 117 Aufnahmen

Meerbusch-Gymnasium 61 Aufnahmeanträge Mataré-Gymnasium 146 Aufnahmeanträge

Die beiliegende Tabelle stellt das Anmeldeverhalten unter Berücksichtigung der Anmeldungen von Schülern aus Grundschulen der Nachbarstädte bzw. den Anmeldungen von Schülern aus Meerbuscher Grundschulen zu Schulen in den Nachbarstädten dar. Da noch nicht alle Schulen ihre Aufnahmeentscheidungen getroffen haben, sind die Angaben noch vorläufig (Ausnahme: Realschule Osterath und Maria-Montessori-Gesamtschule). Zudem muss noch geprüft werden, ob alle 4-Klässler der Meerbuscher Grundschulen auch zu weiterführenden Schulen angemeldet wurden.

Auffällig sind die Anmeldezahlen für das städt. Meerbusch-Gymnasien, die deutlich unter den Anmeldungen der Vorjahre liegen. Allerdings hat es auch schon in der Vergangenheit immer wieder sprunghafte Veränderungen im Anmeldeverhalten an den beiden Gymnasien gegeben. Dies zeigt die nachstehend Grafik:



Die Maria-Montessori-Gesamtschule hat nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens folgende Zusammensetzung nach Wohnsitzen berichtet:

Wohnsitz in	Aufnahmen	Bemerkung
Meerbusch	82	einschl. integrative Lerngruppe
Kaarst	23	Wohnort ohne eigene Gesamtschule, Diskriminierungsverbot nach § 46 (5) SchulG
angrenzende Gemeinden	11	
Förderschwerpunkt Hören	1	Aufnahme entspricht ständiger Übung, einzelne Klassenräume wurden speziell dafür hergerichtet

§ 46 (5) SchulG: Schülerinnen und Schüler, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können, darf die Aufnahme in die Schule einer anderen Gemeinde nicht deshalb verweigert werden, weil die Eltern dort nicht wohnen.

In Vertretung

Angelika Mielke-Westerlage Erste Beigeordnete